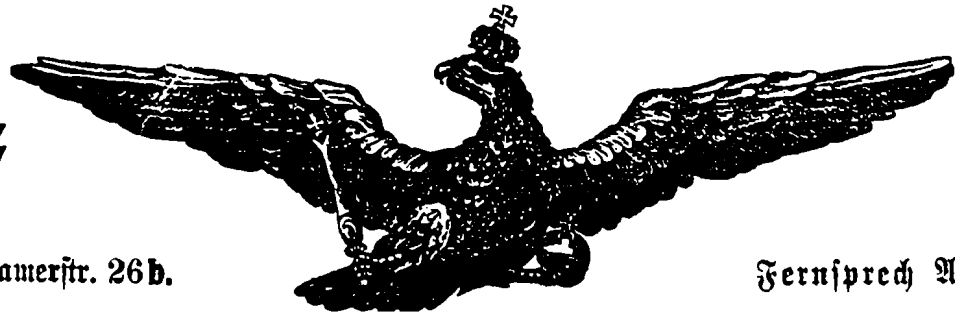


Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
 Abonnementspreis pro Quartal:
 durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. incl. Bestellgebühr,
 frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.
 Abonnements werden von sämtlichen Post-Veranstalter,
 Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen. §

Teltower

werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26b.
 sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den
 Agenturen im Kreise angenommen.
 Preis
 der einfachen Zeitungs- oder deren Raum 20 Pf.

Kreis-



Blatt.

Expedition. Berlin W., Potsdamerstr. 26b.

Fernsprech Anschluss Amt VIII. Nr. 671.

Nr. 33.

Berlin, Sonnabend, den 16. März 1889

33. Jahrg.

Amtliches

Berlin den 12. März 1889.

Bekanntmachung,

das Erbschaft-Geschäft pro 1889 betreffend.

In nachstehendem Tableau wird der Plan für das diesjährige Militär-Musterungs-Geschäft im Kreise Teltow unter dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die Musterung an jedem der angegebenen Tage

Morgens 9 Uhr

beginnt. Sämtliche Militärpflichtigen, welche sich im hiesigen Kreise anhalten und nicht bereits eine definitive Entscheidung einer Ober-Erbschaft-Kommission über ihr Militärverhältnis erlangt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich an den bestimmten Tagen und zur bestimmten Stunde vor der Erbschaft-Kommission zu stellen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche sich in den Vorjahren schon zur Musterung gestellt haben, müssen ihre Vorkonungs- und Stellungscheine zu den Musterungsterminen mitbringen.

Die Vorkonung der 1869 geborenen Militärpflichtigen findet

am Freitag, den 3. Mai cr., im Gasthofe zum Schwarzen Adler in Schöneberg, von Morgens 9 Uhr ab, statt.

Die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden und Beamten im Kreise haben sämtliche im Orte amwesenden, in den Stammrollen verzeichneten, diesseits nicht gestrichenen, sowie die seit Aufstellung der Stammrollen zugezogenen, oder darin bei der Aufstellung wegen Nichtanmeldung überangegangenen, gestellungspflichtigen Personen, — letztere müssen in den Stammrollen bei dem betreffenden Jahrgange nachgetragen werden, — noch besonders in ortsüblicher Weise zur Bestellung im Musterungstermine vorzuladen und für die pünktliche Bestellung der Erbschaftlichen an den angegebenen Tagen Sorge zu tragen.

Militärpflichtige, welche der Aufforderung zur Bestellung ohne einen von der Erbschaft-Kommission als genügend anerkannten Grund Folge zu leisten unterlassen, haben nach § 33 des Reichs-Militär-gesetzes zwangsweise Einstellung zu genährigen und verfallen gleich demjenigen, welche im Musterungs- oder Aushebungsstokale bei Anrufung ihrer Namen nicht anwesend sind, in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis 3 Tagen, außerdem treten für dieselben die ebendasselbst gedachten Nachtheile ein.

Auf obige Bestimmungen, sowie auf § 360 Nummer 11 des Reichs-Strafgesetzbuches, welcher lautet:

Mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ungebührlicher Weise ruhstörernden Lärm erregt, oder wer groben Unfug verübt,

sind die vorzuladenden Militärpflichtigen Seitens der Herren Bürgermeister und Orts-Vorsteher noch besonders aufmerksam zu machen und ist denselben ein angemessenes Verhalten, sowohl auf dem Hin- und Rückmarsch nach und von den Musterungs-orten als in den letzteren selbst einzuschärfen.

Schließlich bemerke ich noch, daß nach § 31 Nr. 4 der Erbschaft-Ordnung diejenigen Personen,

zu deren Gunsten reklamirt worden ist, behufs Untersuchung ihres körperlichen Zustandes durch den der Erbschaft-Kommission beigegebenen Arzt in dem hierzu auf

Donnerstag, den 2. März cr.,

Vormittags 9 Uhr, im Gasthof zum Schwarzen Adler zu Schöneberg,

anberaumten Termine persönlich zu erscheinen haben, sofern nicht deren persönliches Erscheinen durch die auf ein Jahr erfolgte Zurückstellung des reklamirten Militärpflichtigen entbehrlich wird. Diese werden zur Vermeidung jeden Irrthums von mir besondere Gestellungs-Ordres erhalten.

Die Magistrats- und Orts-Vorstände ersuche ich, dies besonders zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen mit dem Bemerkten, daß das ungebührliche Ausbleiben der zu dem erwähnten Termine bestellten Angehörigen von Reklamanten die Abweisung der bezüglichen Reklamationen zur Folge haben müßte.

Die Herren Bürgermeister, Gemeinde- und Gutsversteher ersuche ich, sofern Reklamationen von Klantonisten aus ihren resp. Ortsschaften in dem Reklamationstermin am 2. Mai cr. zur Erörterung gelangen, in diesem Termine erscheinen zu wollen, indem ich es übrigens als dringend wünschenswerth bezeichne, daß die Herren Bürgermeister, Gemeinde- und Guts-Vorsteher die Klantonisten ihrer bezw. Ortsschaften in den Gestellungs-terminen persönlich der Erbschaft-Kommission vorstellen und ferner dafür Sorge tragen zu wollen, daß in den bezüglichen Musterungsterminen die Stammrollen zur Stelle seien, welche den Magistrats-, Gemeinde- und Guts-Vorstehern dieser Tage diesseits revidirt zugehen werden.

Der Landrath des Kreises Teltow.
 Stubenrauch.

Musterungs-Termin.	Musterungsort.	Namen der in Betracht kommenden Gemeinde- und Gutsbezirke.
Montag, d. 25. März.	Steglich, Albrechtshof.	Steglich, Jahrg. 1869 Dahlen. Arisdenau. Spandauer Forst. Nühlleben. Schwarzendorf. Steglich, Jahrg. 1868 u. 1867.
Dienstag, d. 26. März.	ditto.	
Mittwoch, d. 27. März.	Nirdorf, Winkelmannschen Lokale.	Nirdorf, Jahrg. 1869.
Donnerstag, d. 28. März.	ditto.	Nirdorf, Jahrg. 1868.
Freitag, d. 29. März.	ditto.	Nirdorf, Jahrg. 1867.
Sonnabend, d. 30. März.	ditto.	
Montag, d. 1. April.	Mariendorf, i. Maljahn-schen Gasthof.	Brig. Trepfen. Mariendorf. Vierentrad. Groß-Nietzen. Klein-Nietzen. Tempelhof. Vanhvit. Mariensfelde. Budow. Wahmannsdorf. Teltow.
Dienstag, d. 2. April.	ditto.	Schönor. Zehlendorf. Genshagen. Diedersdorf. Nühlsdorf. Heinersdorf (Dsdorf). Groß-Nietzenfelde. Klein-Beerren. Groß-Beerren. Glasow. Föwenbrunn. Krausenfelde. Wahlow. Kowawes, Jahrgang 1869.
Mittwoch, d. 3. April.	Teltow, i. Gasthof zum Schwarzen Adler.	Trewig. Klein-Ollienicke! Nahlhorst. Schenkendorf b. P. Budow. Potsdamer Forst. Spandauer Forst. Teltow Kabelsborg. Philippsthal. Kowawes, Jahrgang 1868.
Donnerstag, d. 4. April.	ditto.	Klein-Machnow. Stahnsdorf. Güterges. Abrensdorf. Stelpe. Kowawes, Jahrgang 1867.
Freitag, d. 5. April.	Kowawes, i. Schmidt'schen Gasthofe.	Neuendorf b. P. Stadt Trebbin. Christinendorf. Gröben. Kiege bei Gröben. Zietzen. Tyrrow. Wend-Wilmersdorf. Gadsdorf. Vidersdorf. Groß-Beuthen. Klein-Beuthen. Gliestow. Kerzendorf. Pamisdorf. Wiesack. Alexanderdorf. Gammesdorf. Nütchendorf. Neuendorf b. Trebbin Schöneweide bei Ludenswalde. Klein-Schulzenhof. Stadt Jossen.
Sonnabend, d. 6. April.	ditto.	Wellen. Nächst-Neuendorf. Haus Jossen. Dabendorf. Dergischew. Rehagen. Schünew. Werben. Saalow. Glienick bei Jossen. Groß-Schulzenhof. Wühnsdorf. Zehrendorf. Neuhof.
Montag, d. 8. April.	ditto.	Jachzenbrück. Kern-Neuendorf. Clausdorf. Sperenberg. Groß-Machnow. Selchow.
Dienstag, d. 9. April.	Trebbin, im Schützenhause.	
Mittwoch, d. 10. April.	ditto.	
Donnerstag, d. 11. April.	Jossen, i. Dähne'schen Gasthofe.	
Freitag, d. 12. April.	ditto.	

Musterungs-Termin.	Musterungsort.	Namen der in Betracht kommenden Gemeinde- und Gutsbezirke.
Freitag, d. 12. April.	Jossen, i. Dähne'schen Gasthofe.	Jühnsdorf. Groß-Kienitz. Klein-Kienitz. Stadt Mittenwalde. Ernuenseef. Gallun. Rogen. Schöneiche. Nies. Nagow. Dahlwitz. Gallinchen. Kobitz. Rangsdorf. Stadt Tempitz. Schloß Tempitz. Neuendorf b. Tempitz. Theurov. Töpchin. Tornow. Groß-Körb. Klein-Körb. Schmerin. Freidorf. Spandorf bei Tempitz. Staato. Gagdorf. Halbe. Hammer. Vöpten. Kgs-Winterhausen. Dt.-Winterhausen. Senzig. Zernsdorf. Zeffen. Schentendorf a. W. Hoherlöbne. Gräbendorf. Gussow. Neue Mühle. Waltersdorf. Schulzenhof a. W. Kiehebusch. Miersdorf. Zenthen. Diepensee. Groß-Beuten. Klein-Beuten. Bäck. Bränsdorf. 160 Mann des Jahrg. 1869.
Sonnabend, d. 13. April.	Jossen, i. Dähne'schen Gasthofe.	Jahrgang 1868.
Montag, d. 15. April.	Tempitz, i. Marwitz'schen Gasthofe.	Jahrgang 1867 und der Rest des Jahrgangs 1869.
Dienstag, d. 16. April.	Königs-Wusterhausen, i. Schmidt'schen Gasthofe.	Alt-Ollienicke. Neu-Ollienicke. Nieder-Schöneweide. Adershof. Vohnsdorf. Johannisthal. Grinow. Müggelsheim. Nabeland. Schmöckwitz. Schönfeld. Kiege bei Coepenitz. Radow. Schöneberg, Jahrg. 1869 und die Hälfte des Jahrg. 1868.
Mittwoch, d. 17. April.	ditto.	Schöneberg, Jahrg. 1867 und die Hälfte des Jahrg. 1869.
Dienstag, d. 23. April.	Coepenitz, im Klein'schen Gasthofe.	ditto.
Mittwoch, d. 24. April.	ditto.	ditto.
Donnerstag, d. 25. April.	ditto.	ditto.
Freitag, d. 26. April.	ditto.	ditto.
Sonnabend, d. 27. April.	ditto.	ditto.
Montag, d. 29. April.	Schöneberg im Schwarzen Adler.	ditto.
Dienstag, d. 30. April.	ditto.	ditto.
Mittwoch, d. 1. Mai.	ditto.	ditto.
Donnerstag, d. 2. Mai.	ditto.	ditto.
Freitag, d. 3. Mai.	ditto.	ditto.
Sonnabend, d. 4. Mai.	ditto.	ditto.

setzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund spezieller Prüfung der Verhältnisse angeordnet.

§ 20. Auf ein bis zwei Jahre können zurückgestellt und, falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt werden:

1. die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern Großeltern oder Geschwister;
2. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und werthbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
3. der nächstälteste Bruder eines vor dem Tode gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen, oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
4. Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihre Lebensunterhalt auf deren Verwerthung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
5. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Dienstpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
6. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden. In ausnahmweisen Verhältnissen kann die Zurückhaltung derselben bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren erfolgen;
7. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der Andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstjahres soll der einstweilen zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§ 21. Militärpflichtige, welchen die im § 20 unter 1 bis 5 aufgeführten Verursachungsgründe auch im dritten Dienstpflichtjahre noch zur Seite stehen werden der Erbschaftsreserve überwiesen.

Ein Verursachter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Befreiung vom Militärdienste herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden. § 22. Die ausnahmweisen Zurückstellungen oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Erbschaft-Angelegenheiten des betreffenden Bundesstaates verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsgruppen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist unzulässig. Durch Vertheilung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

fordere ich alle diejenigen, welche beim nächsten Kreis-Erbschaft-Geschäft Reklamationen Gestellungs-pflichtiger aus den oben bezeichneten Gründen anzubringen haben, hierdurch auf, ihre Reklamationen-Gesuche in den Städten durch die Polizei-Verwaltungen, auf dem platten Lande durch die Herren Amtsvorsteher denen die vorschriftsmäßige Form der letzteren genügend bekannt ist, spätestens bis zum 18. April d. J. hierher einzubringen. Auf die pünktliche Einreichung des gestellten Termins muß ich um so mehr dringen, als später eingehenden Reklamationen — diejenigen Fälle ausgenommen, in denen die Reklamationsgründe erst nach dem genannten Termine eintreten — meinerseits nur eine minder eingehende und deshalb geringere Ausfertigung auf Erfolg darbietende Behandlung zu Theil werden könnte, als den rechtzeitig eingereichten Reklamationen.

Das Uebergeben der Reklamations-Anträge am Musterungstermine selbst ist unzulässig.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen und die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die eingehenden Reklamationen nachzuweisen und Fragebogen bezüglich der Vollständigkeit der darin gemachten Angaben recht eingehend zu prüfen und eventl. die Vervollständigung sofort selbst zu veranlassen. Die Magistrats- und Ortsvorstände ersuche ich

Berlin, den 12. März 1889.

Bekanntmachung,

betreffend Reklamations-Gesuche gestellungspflichtiger Personen.

Unter Bezugnahme auf die §§ 19 und 22 des Reichs-Militär-gesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-gesetzblatt Nr. 15), welche lauten:

§ 19. In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurückstellungen oder Befreiungen vom Militärdienste zulässig. Dieselben werden von den Erbschaftsbehörden auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder der Angehörigen derselben unter den in den §§ 20 und 21 bezeichneten Voraus-

schaffsgegen.
 Nirdorf, Sei.
 stem Seller.